



TENNISGEMEINSCHAFT
HÖRDT PRÄSENTIERT:

SOMMERNACHTSFEST

19.07.25

TG
1980

AB 19 UHR

HÖRDT

ORTSTURNIER 17.07. - 19.07.
TENNISPLATZ - KIRCHSTRASSE 62 - HÖRDT

LIVEMUSIK: TWO 4 YOU

Und das geht so: Man nimmt einen der Vögel in die Hand, öffnet ihm mit der anderen den Schnabel, packt das nichts ahnende Insekt mit einer Pinzette und schiebt es mit etwas Wasser in den Schlund des hungrigen Tieres. Dies wird einige Male wiederholt, dann kommt das zweite Hungermäulchen an die Reihe. Glück ist, wenn die Vögelchen nach einigen Versuchen sperren, womit das mühsame Öffnen der Vogelschnäbel entfällt. Für die Fütterung der neun hungrigen Gäste sind mindestens 30 Minuten einzuplanen, bei fünf bis acht Durchgängen am Tag muss niemand lange rechnen, weil ein Zeitaufwand dies bedeutet. Mitmacher sind deshalb unbedingt erwünscht! Nicht verschwiegen werden soll, dass nicht alle Waisenkinder die Tage in der Obhut der Beiden überleben. Doch die meisten der Kleinen werden, nachdem sie eine kurze Zeit zur Beobachtung in einer Voliere verbracht haben, in die Freiheit entlassen. Für beide Seiten ein unbeschreibliches Glücksgefühl! Reinhold hat das Aufpäppeln von Jungtieren von seiner Oma mitgekriegt und Philipp ist ein sehr naturverbundener Junge, der sich gerne kümmert. Hilfe wird verweigert, wenn es beispielsweise um junge Waschbären auf einem Parkplatz in Berg oder einen toten Bussard auf den Gleisen bei Wörth geht. Gerne weisen beide bei Greifvogelfunden auf die Greifvogelstation in Haßloch, 0171 2858257, bei anderen Problemen mit Wildtieren auf die Tierauffangstation TERRA MATER in Lustadt, 06347 608672 hin.

sowie 4975 vollständig und die Flurstücke 546 und 561/1 teilweise.

Der Geltungsbereich ist zudem im nachfolgenden Lageplan abgebildet:



Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1, Deutschordenshaus, während der Dienststunden Mo – Fr 8:00 – 12:15 Uhr, Di von 14:00 – 16:30 Uhr und Do von 14:00 – 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit seiner Begründung ist zudem auf der Homepage der Verbandsgemeinde Rülzheim unter der Adresse www.informationen-bauen.vg-ruelzheim.de veröffentlicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Sinngemäß wird auf § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung verwiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Leimersheim, den 10.07.2025
gez. i.V. Elke Huber
Beigeordnete



Ortsgemeinde Leimersheim

Öffentliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Leimersheim, Bebauungsplan „Im Brühl, 2. Änderung“

Hier:

- Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Leimersheim hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Bebauungsplan „Im Brühl, 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan „Im Brühl, 2. Änderung“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Brühl“ und wird – nach zwischenzeitlich erfolgter Umlegung – begrenzt:

- im durch die südlichen Grenzen der Flurstücke Norden: 4491/13 (Otterbach) sowie 5604/4 (Fischmal),
- im Osten: durch westliche Grenze des Flurstücks 5604/4 (Fischmal),
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 4976, 4961, 4974, 4973, 4972, 4971, 4970, 4969, 4968, 4967, 4966, 4965, 4964 und 4963,
- im durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 553, Westen: 576/3, 577/1, 323/10 sowie 324/15.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 6109, 6110, 6111, 6112, 6113, 6114, 6115, 6116, 6117, 6118, 6119, 6120, 6121, 6122, 6123, 6124 (Schwester-Miguela-Straße), 6125, 6126, 6127, 6128, 6129, 6130, 6131, 6132, 6133, 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140 (Pfarer-Steeg-Straße), 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162 (Walter-Kling-Straße), 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193

**Gut informiert durch Ihr
Amts- oder Mitteilungsblatt!
www.wittich.de**